

BR
NE
P

Steuer- Bulletin

2012/1



- Steuerbezug - Eintragungspflicht im Grundbuch ③
- LuTax: Projekt im Plan - weitere Meilensteine erreicht ⑤
- LuTax Inputverarbeitung: Scan Center Zürich ⑥
- LuTax Interview: "Einmal papierlos - immer papierlos" ⑧
- Fachtagung 2012/1: Wissbegieriges Publikum ⑨
- Gerichtsentscheide ⑪
- Nachrichten, Veranstaltungen, Events ... ⑫



LuTax – Erste Etappenziele erreicht

Liebe Leserin
Lieber Leser

Ende Februar des letzten Jahres wechselte das Steueramt Horw als erste Gemeinde auf die zentrale LuTax-Infrastruktur. Heute arbeiten nun bereits 24 Luzerner Steuerämter auf LuTax, welche gut 38% der Bevölkerung repräsentieren.

Die Migrationen haben sich als sehr anspruchsvoll erwiesen, müssen doch Daten aus 87 Gemeindesystemen und dem System der Dienststelle Steuern zusammengeführt werden. Bisher sind wir bei jeder Migration auf neue Herausforderungen gestossen. Verunsicherungen gibt es vor allem bei der Qualität der migrierten Daten und bei der Aufbereitung des Druckoutputs.

Bei einer derart umfangreichen Datenzusammenführung ist naturgemäss mit erheblichem Test-, Kontroll- und Bereinigungsaufwand zu rechnen. Die Dienststelle Steuern steckt erhebliche Ressourcen in Datenbereinigungsarbeiten. Auch die Mitarbeitenden der Gemeinden leisten hier einen nicht zu unterschätzenden Beitrag. Insbesondere im Bereich der Personen- und der Liegenschaftsdaten sind Anstrengungen erforderlich.

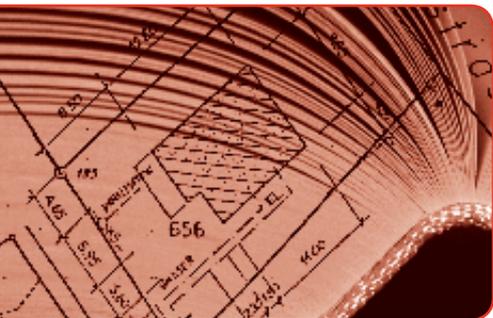
Trotz aller Herausforderungen arbeiten wir mit viel Einsatz daran, die Steuerdaten aller Luzerner Gemeinden bis Mitte 2013 auf das zentrale System zu übernehmen. Dabei verfolgen wir intensiv die vom Kantonsrat vorgegebenen Ziele:

- Klare Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton; alle Gemeinden erfüllen die gleichen Aufgaben nach gleichen Prozessen.
- Vereinfachung der Zusammenarbeit von Gemeinden und Kanton einerseits und zwischen den Gemeinden andererseits dank klaren Aufgabenzuweisungen.
- Für die Steuerzahlenden gibt es klare Melde- und Informationsstellen.
- Voraussetzungen schaffen für künftige Anforderungen wie E-Tax (Internet-Steuererklärung), E-Meldungen, E-Fristen und E-Rechnungen.
- Steigerung der Datenqualität und der Auskunftsbereitschaft dank zentraler Datenbank und elektronischer Steuerdossiers.
- Verringerung der Betriebskosten dank Optimierung der Verarbeitungsprozesse.
- Verringerung des Aufwandes für das Schnittstellenmanagement, indem die Daten nur noch am Entstehungsort erfasst und weiteren Stellen elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Einzelne Ziele erreichen wir bereits nach der Migration der Gemeindedaten, andere Vorteile können erst realisiert werden, wenn alle Luzerner Steuerämter auf der zentralen LuTax-Infrastruktur arbeiten. Gemeinsam können wir die vom Kantonsrat formulierten Ziele erreichen, davon bin ich überzeugt. Bis dahin ist noch einiges zu tun – die Projektverantwortlichen zählen weiterhin auf die engagierte und konstruktive Mitarbeit aller Beteiligten beim Kanton wie bei den Gemeinden.

Herbert Zwimpfer
Projektleiter LuTax

Eintragungspflicht im Grundbuch



guten Glauben berufen. Ohne Eintragung des Pfandrechts müsste daher die pfandgesicherte Steuerforderung bei der Verteilung des Pfanderlöses im Rang hinter die Forderungen der gutgläubigen Pfandgläubiger zurücktreten, womit vielfach keine (volle) Deckung der Steuerforderung gewährleistet wäre.

Die 4-monatige relative Eintragsfrist beginnt für die periodischen Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern mit dem allgemeinen Fälligkeitstermin (31.12. der Steuerperiode) oder mit dem besonderen Fälligkeitstermin, für die Liegenschaftssteuern mit der Zustellung der Steuerrechnung sowie für die Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern mit der Rechtskraft der Veranlagung zu laufen.

Die 2-jährige absolute Eintragsfrist beginnt für die Einkommens- und Gewinnsteuern betreffend Veräußerungsgewinne grundsätzlich mit dem Datum des Vertragsschlusses und betreffend die übrigen Einkommen/Gewinne aus Grundeigentum sowie betreffend die Vermögenssteuern auf Grundeigentum laufend während der Steuerperiode. Für die Liegenschaftssteuern beginnt die Frist in der Regel am 1.1. der Steuerperiode, für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern in der Regel mit dem Tagebucheintrag und für die Erbschaftssteuern mit dem Todestag.

Eintragungspraxis

Nicht erforderlich ist die Eintragung von pfandgesicherten Steuerforderungen bis maximal CHF 1'000.- pro Einzelfall und von pfandgesicherten Steuerforderungen, die vor dem 1.1.2012 entstanden sind (Einkommens-, Gewinn-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern der Steuerperioden 2011 und frühere, Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern für Veräusserungen bis 31.12.2011, Erbschaftssteuern für Todesfälle bis 31.12.2011; vgl. Art. 44 Abs. 3 Schlusstitel ZGB).

Nicht möglich ist die Eintragung in der Regel für die periodischen Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern, da die Eintragung eine rechtskräftige definitive Veranlagung oder Akontorechnung inkl. rechtskräftiger Haftungsverfügung voraussetzt, welche 4 Monate nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin normalerweise nicht vorliegen.

Notwendig ist die Eintragung in folgenden Fällen: Für rechtskräftige Liegenschaftssteuern (nur sofern höher als CHF 1'000.-), die vor Ablauf der 4-Monatsfrist mit Beginn ab Rechnungsstellung nicht bezahlt werden. Für die periodischen Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern, sofern ausnahmsweise die Veranlagung oder Akontorechnung inkl. Haftungsverfügung vor Ablauf der 4-Monatsfrist in Rechtskraft erwachsen, die Steuer jedoch nicht bezahlt worden ist. Für die Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuern, sofern die Steuer vor Ablauf der 4-Monatsfrist (Beginn ab Rechtskraft der Veranlagung) nicht bezahlt worden ist. Liegt ausnahmsweise vor Ablauf der 2-jährigen absoluten Eintragsfrist (Beginn für die Liegenschaftssteuern

i.d.R. 1.1. der Steuerperiode, für die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern i.d.R. Tagebucheintrag, für die Erbschaftssteuern Todestag) noch keine rechtskräftige Veranlagung vor, kann keine Eintragung erfolgen (Ausnahme: Eintragung für die Grundstückgewinnsteuer gestützt auf eine rechtskräftige Akontorechnung). Die Steuerpflichtigen sind jeweils rund 1 Monat vor Ablauf der Eintragsfrist zu mahnen und auf die Eintragsfolge bei Nichtbezahlung hinzuweisen.

Eintragungsverfahren

Schreiben an das zuständige Grundbuchamt mit Antrag auf Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts unter Angabe des pfandgesicherten Steuerbetrags sowie der darauf entfallenden Ausgleichs-/Verzugszinsen. Beilagen: rechtskräftige Veranlagungsverfügung (inkl. rechtskräftiger Haftungsverfügung im Fall periodischer Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern) und Rechtskraftbescheinigung (Musterbriefe: LU StB Bd. 2a Weisungen StG Steuerbezug Anhang 13; Bd. 3 Weisungen GGStG Anhang 7; Weisungen EStG Anhang 2). Die Eintragsfrist ist eingehalten, wenn das Begehren spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist beim Grundbuchamt eintrifft. Kosten der Eintragung: 2‰ der Pfandsumme, mindestens CHF 50.-. Die gebührenfreie Löschung des Pfandrechts ist nach vollständiger Bezahlung der pfandgesicherten Steuerforderung beim Grundbuchamt zu beantragen.

Vgl. zum Ganzen auch Luzerner Steuerbuch Bd. 2a Weisungen StG § 203-206 Nr. 1 Ziff. 3; Bd. 3 Weisungen GGStG § 32 Abs. 1 N 1 ff.; Bd. 3 Weisungen HStG § 19-21 N 2 ff.; Bd. 3 Weisungen EStG § 9a f. Nr. 1 Ziff. 2.

Projekt im Plan – weitere Meilensteine erreicht

Ende November wurde der Zuschlag für das Scanning der Steuerakten des Kantons Luzern dem Scan Center der Stadt Zürich erteilt. Bis Ende April 2012 sollen dazu die konzeptionellen Arbeiten erstellt werden. Anfang Januar 2012 wurde zudem die Schnittstelle Objektdaten in Betrieb genommen.

Ausschreibung "Scanning Steuerakten Kanton Luzern"

(Zw/Fu) Die Ausschreibung "Scanning Steuerakten Kanton Luzern" wurde im Juli 2011 gestartet. Insgesamt wurden vier Angebote eingereicht. Nach einer umfangreichen Evaluationsphase hat die Regierung Ende November den Zuschlag dem Scan Center der Stadt Zürich erteilt, dessen Angebot das wirtschaftlich günstigste, mit dem klar besten Preis-Leistungsverhältnis ist. Zu den offerierten Scan-Kosten pro Steuerdossier kommen die Kosten für weitere Leistungen wie die Anzeigesoftware, das Scanning der Dauerakten oder die Vernichtung der Papierakten hinzu: Die Scanningkosten werden somit erfreulicherweise unter den in der Botschaft genannten CHF 8.00 zu liegen kommen.

Schnittstelle Objektdaten

Im Januar 2012 wurde die Schnittstelle zu den Objektdaten in Betrieb genommen. Die Schätzungsdaten werden neu direkt elektronisch aus der Lösung "GemDat" der Abteilung Immobilienbewertung übernommen. Die Daten der Abteilung Immobilienbewertung bilden die Grundbuchsicht ab. Für die Steuerveranlagung wird jedoch die Steuersicht der Immobilien benötigt. Die Dienststelle Steuern hat deshalb im Vorfeld zu den Migrationen die Objektdaten mit erheblichem Aufwand bereinigt. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass diese Bereinigungsarbeiten noch nicht genügen. Um qualitativ einwandfreie Daten zu haben, müssen die Gemeinden ihrerseits die Daten bestimmter Kategorien von Objekten prüfen und bereinigen. Dieser Zusatzaufwand ist unangenehm, im Interesse qualitativ guter Objektdaten jedoch unumgänglich.

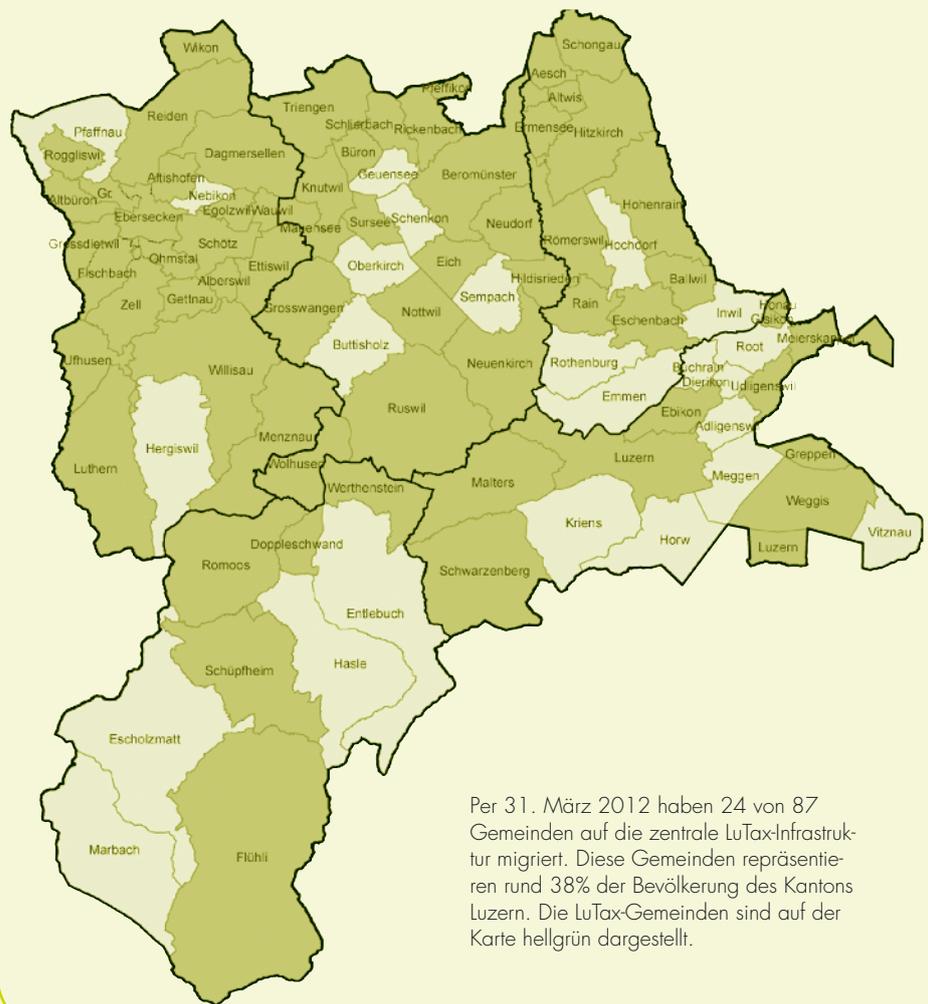
Herausforderungen – Stand Rollout

Per Ende März 2012 arbeiten nun 24 Luzerner Gemeinden auf der LuTax-Infrastruktur. Die Migrationen erweisen sich weiterhin als anspruchsvoll, müssen doch die Daten von verschiedenen Systemen zusammengeführt werden. Die Personendaten werden seit rund 8 Jahren von den Einwohnerkontrollen der Gemeinden elektronisch der Dienststelle Steuern gemeldet. Diese weisen einen unterschiedlichen Qualitätsstand auf. Herausforderungen gibt

es auch bei den mehrfach vorhandenen Personendaten (Dubletten). Diese müssen verbunden bzw. eliminiert werden. Weiter kann es Probleme geben bei steuerpflichtigen Personen mit mehreren Steuerdomizilen. Insgesamt befinden sich die Migrationen auf Kurs. Die im Sommer 2011 festgelegten Migrationstermine konnten eingehalten werden.

Weitere Informationen zum Projekt LuTax finden Sie auf unserer Homepage. www.lutax.lu.ch

Migrationsfortschritt LuTax



Per 31. März 2012 haben 24 von 87 Gemeinden auf die zentrale LuTax-Infrastruktur migriert. Diese Gemeinden repräsentieren rund 38% der Bevölkerung des Kantons Luzern. Die LuTax-Gemeinden sind auf der Karte hellgrün dargestellt.

Scan Center Zürich meets Luzern

Das Scan Center der Stadt Zürich wird für den Kanton Luzern die Steuerakten scannen. Diese Abteilung des Steueramtes der Stadt Zürich kann auf mehr als 10 Jahre Scan-Erfahrung zurückblicken. Mit modernster Software und einer leistungsfähigen Infrastruktur bietet das Scan Center Zürich optimale Voraussetzungen, um auch die Luzerner Steuererklärungen zu verarbeiten. Man ist in Zürich überzeugt, dem Kanton Luzern ein zuverlässiger Scan-Partner zu sein. Bereichsleiter Rico Roth stellt das Scan Center Zürich in diesem Artikel vor.



(rr) Der Kanton Luzern hat ein Evaluationsverfahren für das Scanning der Steuerakten durchgeführt und sich für das Scan Center Zürich entschieden. Der Entscheid und das damit ausgesprochene Vertrauen haben uns sehr gefreut und wir danken herzlich dafür.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, das Scan Center Zürich an dieser Stelle etwas näher vorzustellen. Das Steueramt der Stadt Zürich hat bereits im Jahr 2000 erste Erfahrungen mit dem Scanning gesammelt. Schon damals erprobte das Steueramt der Stadt Zürich in einem grossflächigen Test das Scanning von Steuererklärungen mit dem Auslesen der Daten bzw. der Angaben aus

den Steuerformularen. Die Ergebnisse der Testreihen hatten aufgezeigt, dass das Layout der Formulare stark zu verbessern und für eine automatisierte Lesbarkeit auszugestalten ist. Es wurde auch erkannt, dass zwingend eine technische Verarbeitungsunterstützung zur Verfügung stehen muss, um die verlangte, gute Trefferquote erzielen zu können.

Der Entwicklungsprozess im Bereich Scanning von Steuerakten ging rasant und kontinuierlich weiter. Anfangs 2007 hatte das Steueramt der Stadt Zürich die Prozessumgestaltung abgeschlossen. Die neue Kernlösung in der Steuerveranlagung, welche die mit CaptureTax gelesenen Angaben der Steuerpflichtigen direkt weiterver-

arbeitet, konnte für die Produktion freigegeben und die Prozessumgestaltung abgeschlossen werden.

Das Steueramt der Stadt Zürich hat sich beim Scanning für den Einsatz von CaptureTax, eine erprobte Standardlösung, entschieden. Die Ausfallsicherheit und Konstanz des Betriebes waren ausschlaggebende und wichtige Faktoren für den Entscheid. An Spitzentagen werden mit den beiden Hochleistungs-Farbscannern mehrere 100'000 Seiten von der Kreditkartengrösse bis zum Format A3 in Farbe und Schwarz/Weiss gescannt. Die regelbasierte Logik der integrierten Software sorgt für maximale Produktivität und die schnellstmögliche Umwandlung der auf Papier vorhan-

Anzahl gescannter Seiten pro Kalenderjahr



Anzahl gescannter Dossier pro Kalenderjahr



denen Informationen in elektronische Daten.

Scanning von Steuerakten mit den vor- und nachgelagerten Prozessen gehört aufgrund der langjährigen Erfahrung zu unserer Kernkompetenz. Um die damit verbundenen Prozesse jederzeit reibungslos sicherzustellen, verwenden wir die neueste auf dem Markt verfügbare Technologie (State of the Art). Dadurch stellen wir maximale operative Effizienz und einen äusserst rationalen Personaleinsatz sicher.

Das Scan Center Zürich verfügt über eine flexible Organisationsstruktur, die schnell in der Grösse angepasst werden kann. Das heisst, wir sind in der Lage sowohl räumlich als auch perso-

nell auf geänderte Anforderungen oder Zusatzaufgaben reagieren zu können. Im Weiteren verfügen wir über eine moderne IT-Infrastruktur, welche eine solide Basis für ausgereifte, spezifisch konfigurierte Lösungen zur Verarbeitung der vielfältigen Kundenaufträge ermöglicht. Unsere Dienstleistungen reichen von der Digitalisierung der Abstimmungsunterlagen, Einwohnermeldekarten bis hin zu Patientendossiers. Ein weitreichendes Spektrum an Scanning-Know How, das uns auch bei der Optimierung der Verarbeitung von Steuerakten weiterbringt.

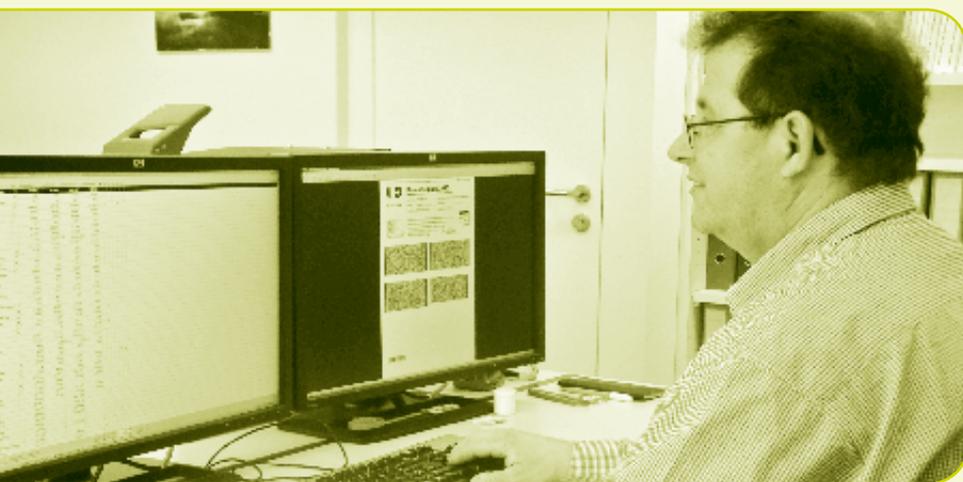
Für eine erfolgreiche und nachhaltige Geschäftsbeziehung sind Vertrauen und die Wahrnehmung der Verantwortung wichtig und bilden die

Grundlage der Zusammenarbeit. Das Scan Center Zürich ist überzeugt, der richtige und langfristige Partner für den Kanton Luzern zu sein. Wir freuen uns auf die neue Aufgabe und sind bereit, getreu dem Slogan "Es gibt viel zu tun, packen wir es an", uns der Herausforderung zu stellen.

Scan Center Zürich,
Rico Roth, Bereichsleiter

Einmal papierlos – immer papierlos

Mit der Einführung von LuTax werden alle Gemeindesteuerämter des Kantons ab Juli 2013 papierlos arbeiten. Martin Roos, Einschätzungsexperte Landwirtschaft, arbeitet schon länger in einigen Gemeinden ohne Papier. Er gibt im folgenden Interview Auskunft über seine Erfahrungen und einige Tipps.



Martin Roos ist Einschätzungsexperte Landwirtschaft bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern.

Was muss man sich unter papierlosem Arbeiten vorstellen?

Ich arbeite seit Jahren papierlos in der Stadt Luzern und in Ebikon. Dabei arbeite ich aber nicht anders als meine Kolleginnen und Kollegen mit Papier. Der wesentliche Unterschied ist, dass auf meinem Pult keine Dauer- und Steuerakten mehr liegen. Sie sind alle auf dem rechten Bildschirm ersichtlich. Dort kann ich "virtuell" blättern und finde die gesuchten Akten sofort. Die gescannten Unterlagen sind in einer übersichtlichen Systematik abgelegt, die mir ein effizientes Arbeiten ermöglichen. Ein positiver Nebeneffekt ist auch, dass ich die Akten nicht mehr ordnen und versorgen muss, sondern sie einfach nur wegeklicken kann. Im linken Bildschirm habe ich das Veranlagungsprogramm Nest offen.

Welche Vorteile hat Ihrer Meinung nach papierloses Arbeiten?

Einige Punkte habe ich bereits erwähnt. Je komplexer der Steuerfall, desto grösser sind die Vorteile, da die Unterlagen in einer systematischen Ordnung abrufbar und sofort verfügbar sind.

Damit verbessern wir auch wesentlich unsere Leistungen gegenüber den Steuerkunden. Die Antwortzeiten sind kürzer – ich kann dem Kunden sofort Auskunft geben und muss nicht zuerst auf das in der Gemeinde bestellte Dossier warten. Zudem nimmt auch die Fehlerquote stark ab.

Sehen Sie auch Nachteile?

Ja, die gibt es bestimmt. Papierloses Arbeiten ist bequem und verleitet zu stundenlangem Sitzen vor dem Bildschirm. Da die Akten elektronisch vorhanden sind, muss ich nicht mehr aufstehen, um sie zu holen oder zu kopieren. Es fehlt an Bewegung und Abwechslung. Langes Sitzen vor dem Computer kann zu Verspannungen im Nacken- und im Rückenbereich führen und die Augen stark ermüden.

Wie begegnen Sie diesen Nachteilen?

Ich organisiere mir bewusst häufig Abwechslung und Bewegung. So lege ich am Tag mehrere kurze Pausen ein und stehe beim Telefonieren auf. Auch habe ich meinen Arbeitsplatz so eingerichtet, dass die Bildschirme in einem optimalen Winkel zum Fenster

stehen, um die Augen nicht zu stark zu belasten.

Welche Tipps geben Sie den Steuerteams auf den Gemeinden?

Die Umstellung auf papierloses Arbeiten ist mit etwas Wille keine grosse Sache. Ich bin überzeugt, dass die Vorteile dieser Arbeitsweise von den Mitarbeitenden schnell geschätzt werden. Aufgrund meiner Erfahrung empfehle ich den Steuerämtern, vor allem die Arbeitszeiten mit den Pausen neu zu regeln und den neuen Bedürfnissen der Mitarbeitenden anzupassen. Auch ist die Umstellung ein guter Zeitpunkt, die Ergonomie der Arbeitsplätze zu überprüfen. Hierzu gibt es viele Möglichkeiten. Ich empfehle professionelle Unterstützung beizuziehen.

Eine zusätzliche Frage zu Ihrem Fachbereich: Ab dem 1. Juli 2013 veranlagten Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen die Landwirte und Landwirtinnen zentral von Luzern aus. Freuen Sie sich darauf? Welche Vorteile ergeben sich daraus?

Die zentrale Veranlagung von Luzern aus macht durchaus Sinn. Wir können kundenorientierter arbeiten, da auch alle Einsprachen in Luzern eingehen werden. Der direkte Kontakt zu den Mitarbeitenden auf den Gemeindesteuerämtern wird mir bestimmt fehlen. Das Lokalwissen müssen wir uns künftig halt telefonisch einholen. Ich persönlich finde es auch attraktiv, direkt im Luzerner Stadtzentrum zu arbeiten und freue mich darauf.

Das Interview wurde geführt von Ruth Nebiker. Die Betriebsökonomin FH ist als Consultant bei der BCP Business Consulting Partner in Basel tätig.

Wissbegieriges Publikum

Anfang Februar fand an drei Vormittagen in den Räumlichkeiten des Campus in Sursee die erste Fachtagung 2012 statt. Diese beinhaltete mehrheitlich praxisnahe Aufgabenbereiche. In vier verschiedenen Stuhlkreisen wurden hilfreiche Themen für die tägliche Arbeit aufbereitet und vorgestellt. Es wurde ange-regt diskutiert, das neue Wissen begierig aufgenommen und es resultierten hilfreiche Kontakte.

(HJH) Sie leisten täglich wertvolle Arbeit in den Luzerner Steuerämtern. Obwohl der arbeitsreiche Alltag sie nicht los lässt, liessen es sich rund 190 Steuerfachleute nicht nehmen, die Veranstaltung zu besuchen. Organisiert wurde der Anlass erneut von der Abteilung Gemeindebetreuung der Dienststelle Steuern. Oskar Bösch, Abteilungsleiter Gemeindebetreuung, führte erneut gekonnt und humorvoll durch die Veranstaltung. Nach seinen einleitenden Worten liessen sich die Anwesenden über die strategische Ausrichtung der Abteilung Gemeindebetreuung sowie über den Stand des Projekt LuTax informieren. Danach folgte eine Orientierung über den Betrieb des zentralen Stammdatenmanagement (zsdm). Insbesondere wurde auf die Datenbereinigung nach erfolgter Migration hingewiesen und die Qualitätssicherungs-massnahmen vorgestellt. Bevor es in die Stuhlkreise ging, datierten sich die Steuerfachleute über Neues aus der Rechtsprechung auf, insbesondere über die aktuell gültige Praxis im Bereich "Steuerdomizil". Die steuerrechtlichen Kriterien und die verfahrensrechtlichen Aspekte wurden anhand einiger neuerer Gerichtsentscheide vorgestellt und es wurde auf die Handhabung bei interkantonalen Doppelsteuerungsfällen hingewiesen.

Behinderungsbedingte Kosten / Pflegefinanzierung

Bereits letztes Jahr wurde die neue Pflegefinanzierung und deren Auswirkung auf die steuerlich anrechenbaren behinderungsbedingten Kosten thematisiert. In der Praxis haben sich dazu einige Fragen ergeben, insbesondere zur Anrechnung der abzugsberechtigten Kosten bei nicht ganzjährigen Heimaufhalten. An der Fachtagung wurden sieben Fallbeispiele vorgestellt und deren Lösungen erklärt. Zudem

wurde auf die Abzugsbe-rechtigung der Pensionskosten inklusiver allfälliger Zuschläge hingewiesen und die genaue Berechnungsart der abzugsberechtigten Pflegekosten erläutert, sowohl bei ganzjährigem als auch bei nur anteilmässigem Heimaufenthalt.

Familienbesteuerung / Kinderabzüge

Ab Steuerperiode 2011 können Personen, denen die elterliche Sorge für ein Kind gemeinsam zusteht, die Abzüge wieder je zur Hälfte beanspruchen, falls kein Kinderalimenteabzug erfolgt. Die gleiche Regelung gilt ab 2011 auch bei der direkten Bundessteuer. Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu bei den Staats- und Gemeindesteuern CHF 2'000 abgezogen werden. Abziehbar sind ferner Fremdbetreuungskosten eines Kindes, die infolge Berufstätigkeit/Ausbildung oder schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen. Der Eigenbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder gewährt, welche das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit beträgt der Abzug zusammen mit dem Eigenbetreuungsabzug im Maximum CHF 6'700. Der maximale Fremdbetreuungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer beträgt CHF 10'000.

Gemäss dem bei der direkten Bundessteuer neu geltenden Elterntarif kann für jedes Kind und für jede unterstützungsbedürftige Person, welche am massgebenden Stichtag im Haushalt



Angeregter Erfahrungsaustausch in der Kaffee-Pause

der steuerpflichtigen Person leben und von dieser zur Hauptsache unterstützt werden, CHF 250 (2011) vom Steuerbetrag abgezogen werden. An der Fachtagung wurden diese Neuerungen mittels diverser Beispiele und Fragestellungen erläutert. Gleichzeitig wurde auf die verschiedenen Möglichkeiten bei der Gewährung des Kinderabzugs und des Elterntarifs hingewiesen.

Wahlrecht Kinderalimentesteuerung bei einem Konkubinatspaar mit unmündigem Kind und gemeinsamer elterlicher Sorge

Wird vom Vater (während des Konkubinats) kein Kinderalimenteabzug geltend gemacht, erfolgt neu bei der Mutter auch keine Kinderalimentesteuerung. Der Kinderabzug wird je zur Hälfte Vater und Mutter gewährt. Der F-Tarif/ Elterntarif erfolgt grundsätzlich beim Elternteil mit dem höheren Einkommen (oder gemäss übereinstimmendem Antrag der beiden Konkubinatspartner).

Fortsetzung auf Seite 10

Einkünfte aus Vorsorge und Versicherung

In einem weiteren Stuhlkreis wurde die Thematik Einkauf in die 2. Säule mit Mitteln aus der Säule 3a angegangen. Zudem wurden die steuerrechtlichen Bestimmungen von Kapital und Rentenversicherungen erläutert sowie auf die Verrechnungsmöglichkeiten bei Rentennachzahlungen hingewiesen.

Für die steuerliche Beurteilung einer Leibrentenversicherung ist entscheidend, ob im Zeitpunkt des Rückkaufs die Rente bereits zu laufen begonnen hat und falls nicht, ob sie der Vorsorge dient.

Bei der Frage, ob eine Rentenversicherung der Vorsorge dient, müssen dieselben Voraussetzungen erfüllt sein wie bei einer Kapitalversicherung. Für die Steuerprivilegierung einer Kapitalversicherung müssen Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch sein (Ausnahme Ehegatten und eingetragene Partner).

Verrechnungen von Rentennachzahlungen mit bereits versteuerten Ersatz-einkünften (z.B. Lohnfortzahlungen, Taggelder aller Art usw.) sind von der Besteuerung auszunehmen.

Verrechnungen mit steuerfreien Bezügen wie Rückerstattungen an das Sozialamt für Unterstützungsleistungen oder an die Ausgleichskasse für Rückerstattung von steuerfreien Ergänzungsleistungen sind steuerpflichtig. Die allfällige Kürzung einer altrechtlichen (steuerfreien) Militärversicherungs-Rente wegen Überversicherung kann nach dem revidierten Militärversicherungsgesetz (MVG) nicht mit anderen steuerbaren Leistungen der AHV/IV verrechnet werden. Massgebend für die Besteuerung von Rentenleistungen ist der Leistungserbringer.

Kommunikation / Einspracheerledigung

Texte sagen viel über ein Unternehmen aus. Fehlerhafte, wirre und unstrukturierte Texte wecken Argwohn. Professionell formulierte und übersichtlich gegliederte Texte schaffen Vertrauen. Texte sind daher die Visitenkarte eines Unternehmens. Mehr noch: Von ihrer Qualität hängt ab, ob eine Botschaft glaubwürdig ist oder nicht. Dies gilt in besonderem Masse für die Begründungen zu Einsprache-Entscheiden. Straff gegliederte, sachlich formulierte und logisch aufgebaute Begründungen überzeugen, fehlerhafte und schwerfällige verunsichern. Treffend formulierte Texte sind daher das Aushängeschild der Verwaltung. Sie entscheiden, ob und wie eine Botschaft bei der steuerpflichtigen Person ankommt. In einem Stuhlkreis wurden gut strukturierte Entscheide vorgestellt und auf die richtige Wahl der Worte hingewiesen. Die Anwesenden wurden aufgefordert, auf Botschaften zwischen den Zeilen zu verzichten. Ein gelungener Einsprache-Entscheid ist sachlich begründet, leicht verständlich und beinhaltet weder Schuldzuweisungen noch Rechtfertigungen.



Die nächste Fachtagung findet am 20. und 21. Juni 2012 statt. Themenschwerpunkt wird das Projekt LuTax sein. Weitere Details werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Konsultieren Sie regelmässig unsere Informationsplattform *Infopool*¹.

¹ Bei *Infopool* handelt es sich um die Informationsplattform der Steuerfachleute von Kanton und Gemeinden (Intranet).

Lohnmeldepflicht

Gilt die Lohnmeldepflicht noch? – Ja!

Der Kantonsrat hat im Dezember 2011 eine Motion überwiesen, wonach die Bestimmung des Steuergesetzes, in der die Lohnmeldepflicht geregelt ist, aufgehoben werden soll.

Die konkrete Abschaffung der Lohnmeldepflicht erfolgt allerdings nicht bereits mit der Überweisung der Motion durch den Kantonsrat. Vielmehr bedarf es dazu einer Änderung des Steuergesetzes (formelle Aufhebung von § 150 Abs. 5 StG).

Wann die nächste Revision des Steuergesetzes erfolgt und wann sie in Kraft treten wird, ist heute noch nicht bekannt. Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung bleibt die Lohnmeldepflicht als Bestandteil des geltenden Rechts noch bestehen.

Mit Stand vom 12.3.2012 sind über 160'000 Lohnausweise 2011 eingescannt. Die Lohnausweise der Steuerpflichtigen im eigenen Zuständigkeitsbereich können via DM-Zugriff von den Mitarbeitenden der Steuerämter eingesehen werden.



Gerichtsentscheide

Die Übernahme tatsächlicher Liegenschaftsunterhaltskosten in einem anderen

Kanton setzt voraus, dass nach luzernischem Recht ein solcher Abzug möglich ist

(hl) In Die für die ausserkantonale Liegenschaft geltend gemachten tatsächlichen Liegenschaftsunterhaltskosten von CHF 266'986 wurden durch die Steuerbehörde des Nebensteuerdomizils anerkannt. Dies führte zu einem Gewinnungskostenüberschuss, den die Steuerpflichtigen an ihrem Hauptsteuerdomizil im Kanton Luzern zum Abzug bringen wollten. Für die Veranlagung am Hauptsteuerdomizil wurde dieser Abzug jedoch nur für die direkte Bundessteuer gewährt. Bei den Staats- und Gemeindesteuern kam lediglich ein Pauschalabzug von CHF 43'301 zur Anwendung. Hiergegen erhoben die Steuerpflichtigen Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde mit der Begründung, dass Liegenschaftsunterhaltskosten nach Massgabe des Rechts des Liegenschaftskanton zu ermitteln seien, andernfalls das Doppelbesteuerungsverbot verletzt werde.

Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerde mit nachfolgender Begründung ab: Gewinnungskosten

von Liegenschaften im Privatvermögen sind interkantonal objektmässig auszuscheiden und vorab vom Liegenschaftskanton zu tragen. Aufwandüberschüsse aus dem Nebensteuerdomizil sind auf den Hauptsteuerdomizilkanton mit positiven Ergebnissen zu verlegen. Die bundesgerichtliche Praxis zum Doppelbesteuerungsverbot schreibt damit lediglich vor, wie das nach kantonalem Recht ermittelte Einkommen und Vermögen auf die beteiligten Kantone zu verteilen ist. Kein Verstoß gegen das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht ist, wenn jeder Kanton das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen nach seinem eigenen Recht festlegt. Gegenstand dieser Festlegung sind auch die nach kantonalem Recht zulässigen Abzüge für sämtliche – innerkantonalen und ausserkantonalen – Liegenschaften. Deshalb kann das Gesamteinkommen und -vermögen je nach anwendbarem kantonalen Recht unterschiedlich ausfallen. Dadurch wird das Schlechterstellungsverbot nicht verletzt, da sowohl beschränkt als auch unbeschränkt Steuerpflichtige dieser Regelung unterstellt sind.

Das luzernische Recht sieht vor, dass bei Liegenschaftsantritt zwischen dem Pauschalabzug oder dem Abzug der tatsächlichen Kosten gewählt werden kann. Die Wahl des Abzugs der tatsächlichen Kosten ist definitiv. Der einmalige Wechsel vom Pauschalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten ist nur dann zulässig, wenn der Pauschalabzug der letzten sechs Jahre insgesamt sowie in wenigstens vier der letzten sechs Jahre die tatsächlichen Kosten nicht deckt (§ 10 Abs. 4 StV). Im Rahmen der Steuerauscheidung haben die Steuerpflichtigen seit Antritt der ausserkantonalen Liegenschaft den Pauschalabzug geltend gemacht bzw. akzeptiert. Die Voraussetzung für den Wechsel vom Pauschalabzug zum Abzug der tatsächlichen Kosten gemäss luzernischem Recht erfüllen die Steuerpflichtigen vorliegend aber nicht.

VG vom 15.12.2011 i. S. v. R. (A 11 18) weitergezogen an das Bundesgericht

Erhöhter Kinderabzug: Der auswärtige Aufenthalt muss einen ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung haben

Für die Gewährung des Kinderabzugs spielt der gesetzliche Wohnsitz des Kindes in der Regel keine Rolle. Beim erhöhten Kinderabzug muss hingegen der auswärtige Aufenthalt im ursächlichen Zusammenhang mit der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen. Befindet sich der gesetzliche

Wohnsitz des mündigen Kindes, welcher unter der elterlichen Sorge und Obhut der vom Vater getrennt lebenden Mutter steht, am gleichen Ort wie der Ausbildungsort, so kann dem Unterhaltsleistungen erbringenden Vater nur der Kinderabzug der mittleren Stufe gewährt werden.

VG vom 28.7.2011 i. S. H. (A 10 16/17)

Fortsetzung auf Seite 12

Bei Bestreitung der Steuerpflicht ist vorab ein anfechtbarer Entscheid zu eröffnen

Nach erfolgloser Mahnung zur Einreichung der Steuererklärung wurde eine als Wochenauenthalterin angemeldete Person ermessensweise veranlagt und ihr wegen Nichteinreichens der Steuererklärung eine Busse auferlegt. In den gegen diese Verfügungen gerichteten Einsprachen wurde unter Geltendmachung eines ausserkantonalen Steuerdomizils die Steuerpflicht bestritten. Nach erfolgloser Aufforderung im Einspracheverfahren, die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Steuerklärung samt Beilagen einzureichen, wurden die Einsprachen abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde mit folgender Begründung gut: Bestreitet eine zur Veranlagung herangezogene Person die Steuerhoheit des Kantons, muss nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorab

ein Vorentscheid über die Steuerpflicht erlassen werden (Steuerhoheitsentscheid). Das Veranlagungsverfahren bleibt bis zur Rechtskraft des Steuerhoheitsentscheids sistiert mit der Folge, dass die mit dem Veranlagungsverfahren verbundenen Verfahrenspflichten einer steuerpflichtigen Person nicht zum Tragen kommen. Die Vornahme einer Ermessensveranlagung vor Erlass eines Steuerhoheitsentscheids ist daher nicht rechtmässig. Ebenso wenig kann in diesem Verfahrensstadium eine Busse wegen Nichteinreichens der Steuerklärung ausgefällt werden. Bei Erlass eines Steuerhoheitsentscheids ist aber die die Steuerpflicht bestreitende Person bezüglich der Feststellung der Steuerpflicht zur Mitwirkung verpflichtet.

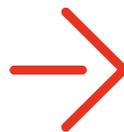
VG E vom 23.12.2011 i. S. S.
(A 11 88/89, A 11 192/193)

Ein rechtskräftig nach Schätzungsgesetz festgelegter Katasterwert kann im Rahmen einer Steuerveranlagung nicht mehr angefochten werden

Der vom Katasterwert abgeleitete Steuerwert für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke erfüllt die harmonisierungsrechtliche Vorgabe, wonach das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist. Der sich aus einer rechtskräftigen Katasterschätzung ergebende Katasterwert bzw. Steuerwert ist verbindlich und kann im Rahmen der Veranlagung der Vermögenssteuer nicht mehr angefochten werden. Voraussetzung dieser Bindungswirkung ist, dass die steuerpflichtige

Person im Schätzungsverfahren mitwirken konnte. Dies bedeutet nicht, dass dem Neuerwerber von Amtes wegen eine Neuschätzung zu eröffnen ist. Vielmehr obliegt es diesem, ein allfälliges Gesuch um Revisionschätzung bei der Abteilung Immobilienbewertung der Dienststelle Steuern zu stellen.

VG E vom 7.10.2011 i. S. O.
(A10 122)



Nachrichten,
Veranstaltungen,
Events...

LUSTAT Jahrbuch 2012

Luzerner Zahlen und Fakten – präsent und griffbereit



Mit dem LUSTAT Jahrbuch 2012 sind Sie über die Entwicklungen im Kanton Luzern informiert. 19 statistische Themenbereiche laden mit über 550 Tabellen, Grafiken und Kartogrammen auf 572 Seiten zum Lesen, Arbeiten oder Schmökern ein. Die beiliegende CD-ROM mit Excel-Tabellen und der elektronischen Jahrbuchversion machen die Zahlen und Fakten für weitere Berechnungen und die Integration in eigene Arbeiten nutzbar.

Weitere Informationen und Bestellung unter: www.lustat.ch

Impressum

Herausgeberin:

KANTON
LUZERN

Finanzdepartement
Dienststelle Steuern
Buobenmatt 1
6002 Luzern
www.steuern.lu.ch

Textbeiträge:

Paul Furrer (Fu)
Lukas Habermacher (LH)
Hans-Joachim Heinzer (HJH)
Hien Le (hl)
Ruth Nebiker
Rico Roth (rr)
Herbert Zwimpfer (Zw)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer
Telefon 041 228 50 89
Internet: www.steuern.lu.ch
e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

Gestaltung:

designopen, Luzern